

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1008S – SELBSTBEHALT - LANDWIRTSCHAFTSVERSICHERUNG

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Landwirtschaftsversicherung den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Leitungswasser- und Glasversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.